

Synode. Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Synodalen Dr. Thomas N. Stemmler, Josef Annen, Gian Vils und Pia Lienert betreffend die Beurteilung der Frage eines Bistums Zürich

Die Schriftliche Anfrage wurde am 16. Juni eingereicht. Gemäss §83 GO Synode teilt der Synodalrat die Antwort auf die Schriftliche Anfrage binnen dreier Monate seit ihrer Einreichung schriftlich mit. Ablieferung ist demgemäss am 15. September. Benno Schnüriger hat einen Entwurf für eine Antwort ausgearbeitet. Die Antwort wird in der Sitzung ausführlich diskutiert. Überarbeitung und Endredaktion erfolgen tags darauf im Zirkularverfahren unter allen Mitgliedern.

Der Synodalrat beantwortet die Schriftliche Anfrage wie folgt:

I. Formelles

Die Synodalen Dr. Thomas N. Stemmler, Josef Annen, Gian Vils und Pia Lienert reichten am 16. Juni 2011 eine Schriftliche Anfrage nach § 82 der Geschäftsordnung der Synode (LS 182.31; GO Synode) zur Beurteilung der Frage eines Bistums Zürich ein. Die Geschäftsleitung der Synode hat die Schriftliche Anfrage an den Synodalrat überwiesen. Gemäss § 83 GO Synode teilt der Synodalrat die Schriftliche Anfrage binnen dreier Monate seit ihrer Einreichung gleichzeitig mit seiner Antwort den Mitgliedern der Synode schriftlich mit. Eine Diskussion in der Synode findet nicht statt.

II. Wortlaut der schriftlichen Anfrage

„Die Pressemitteilung (NZZ Online 8. April 2011) „Bischof Huonder hat das Vertrauen des Papstes – Rom will Kontinuität im bischöflichen Dienst“ deutet unmissverständlich drauf hin, dass sich die seit einiger Zeit sehr schwierige Situation innerhalb des Bistums Chur nicht signifikant verändern wird. Dies betrifft insbesondere das Verhältnis der Bistumsleitung zur innerkirchlichen wie auch zur staatskirchenrechtlichen Organisation der röm.-kath. Kirche des Kantons Zürich.

Der Synodalrat wird deshalb angefragt, wie die Frage eines Bistums Zürich im Lichte der bisherigen Bestimmungen und Abklärungen zu beurteilen ist: in diesem Zusammenhang sind folgende Dokumente zu konsultieren:

- *Interpellation Dr. Henri Truffer, Zürich-Heilig-Geist, und 35 Mitunterzeichner betreffend Bistum Zürich (Nr. 28/1987) und deren Beantwortung durch die Zentralkommission am 9. Mai 1988*
- *Jahresbericht 1988 der Zentralkommission (Kapitel „Bistumsfrage“)*
- *Jahresbericht 1989 der Zentralkommission (Kapitel „Bistumsfrage“)*
- *Synodenbeschluss zur Errichtung eines Fonds „Bistum Zürich“ vom 12. Dezember 1991 (Stand per Ende 2010: CHF 1,15 Mio.)*
- *Publikation „Ein Bischof in Zürich?“, herg. von Moritz Amherd (Sekretär der röm.-kath. Zentralkommission, NZN Buchverlag Zürich.“*

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 12. September 2011

Seite 356

III. Beantwortung der Schriftlichen Anfrage

Der Synodalrat beantwortet die Schriftliche Anfrage innert Frist wie folgt:

1. Historische Entwicklung

In der Schweiz hat die Bistumseinteilung in allen christlichen Jahrhunderten nur dreimal grössere Veränderungen erfahren:

- Beim Übergang des Römischen Reiches in die fränkische Zeit erfolgte die Verlegung von Bischofssitzen von Augst nach Basel und von Vindonissa über Avenches nach Lausanne. Auch Konstanz wurde von Vindonissa abgetrennt. Die Bischofssitze in Sitten und Chur blieben bestehen.
- Nach der Reformation musste der Basler Bischof seinen Amtssitz nach Pruntrut verlegen. Der Bischof von Lausanne musste nach Freiburg umziehen und der Bischof von Genf war gezwungen, nach Annecy zu übersiedeln. Seither besteht kein Bischofssitz mehr in einer grossen Stadt der Schweiz.
- Nach der französischen Revolution wurde das Bistum Konstanz 1821 aufgehoben, zu dem fast die ganze deutschsprachige Schweiz gehörte. Es wurde das Bistum St. Gallen geschaffen und das Bistum Basel reorganisiert. Das Bistum Chur wurde um den Kanton Schwyz erweitert. Lediglich provisorische Lösungen in Form von Apostolischen Administraturen wurden für Uri (exklusiv Urserental), Ob- und Nidwalden, Glarus, Zürich und die beiden Appenzell getroffen. Die zwei Halbkantone beider Basel und der Kanton Schaffhausen wurden erst 1978 ins Bistum Basel integriert. In der Westschweiz wurden die Genfer Landgemeinden von Savoyen abgetrennt und dem neuen Bistum Lausanne/Genf/Freiburg zugeordnet. Der Kanton Tessin wurde zu einer Administratur erhoben und 1968 zu einem Bistum.

Auf diese Entwicklung verweist Urs Josef Cavelti 1992 in seinem Aufsatz „Neueinteilung der Bistümer in der Schweiz“ und hält fest: „Im übrigen wird eine Neueinteilung vom 19. Jahrhundert ins 21. Jahrhundert verlegt.“ Da sind wir inzwischen angekommen.

2. Auswirkungen des Zweiten Vatikanischen Konzils

Bewegung in die Einteilung der Bistümer hatte das Zweite Vatikanische Konzil gebracht. Im „Dekret Christus Dominus“ vom 28. Oktober 1965 wurde dringlich geraten, möglichst bald die Diözesangrenzen unter seelsorgerlichen Gesichtspunkten zu überprüfen. „Dabei sollen Diözesen geteilt, abgetrennt oder zusammengelegt, ihre Grenzen geändert oder ein günstiger Ort für die Bischofssitze bestimmt werden; schliesslich sollen sie, besonders wenn es sich um Diözesen handelt, die aus grösseren Städten bestehen, eine neue innere Organisation erhalten“ (ebd. Nr. 22). Im Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1976 ersuchte Papst Paul VI. die Bischofskonferenzen nochmals, für ihre Gebiete „die gegenwärtige territoriale Einteilung der Diözesen einer Prüfung zu unterziehen“ (Ziff. 12.1). Die Synode 72 hat dieses Anliegen aufgegriffen und an der gesamtschweizerischen Versammlung vom 1./2. März 1975 mit grosser Mehrheit folgende Empfehlung verabschiedet:

„Die Erfordernisse der Seelsorge legen es nahe, die heutige Bistumseinteilung sowie die Zahl der Bistümer zu prüfen. Die Bischofskonferenz wird ersucht, Lösungen auf gesamtschweizerischer Ebene anzustreben und mit deren Studium ein Fachgremium aus kirchlichen, staatskirchenrechtlichen und staatlichen Vertretern zu beauftragen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Kirche soll die Bistumsgrenzen sowie die Zahl der Bistümer frei festlegen können;
- die Mitwirkung der ortskirchlichen Gremien ist zu gewährleisten;

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 12. September 2011

Seite 357

- im Falle einer Konfliktsituation zwischen historisch gewachsenen Gegebenheiten und pastoralen Bedürfnissen haben die letztgenannten Priorität.

Die Bistumseinteilung ist aufgrund bestehender Vereinbarungen in einigen Diözesen mit der Frage der Bischofswahl eng verbunden. Das zum Studium der Bistumseinteilung einzusetzende Fachgremium wird sich deshalb auch mit dem Problem der Bischofswahl auseinandersetzen haben. Die Synode fordert für alle Diözesen eine rechtlich festgelegte Mitwirkung ortskirchlicher Gremien bei der Wahl der Bischöfe. Diese Mitwirkung muss bestehenden Mitentscheidungsformen mindestens gleichwertig sein.“

Die Schweizer Bischofskonferenz setzte 1977 eine Projektkommission ein und beauftragte sie, Modellvarianten für eine Neugliederung der Bistümer auszuarbeiten. Die Kommission lieferte ihren Bericht im Juni 1980 der Bischofskonferenz ab. Diese hatte nach Rücksprache mit Rom einige zusätzliche Abklärungen zu treffen und die einzelnen Bischöfe übergaben den Bericht 1982 den Kantonsregierungen und den kantonalen kirchlichen Körperschaften zur Vernehmlassung. Dieser Vorschlag sah folgende Neueinteilung der Bistümer vor:

Bistum	dazugehörige Kantone
Basel	SO, BS, BL, AG, BE, JU
Zürich	ZH, SH
Freiburg	FR, VD, NE
St. Gallen	SG, AR, AI, TG
Luzern	LU, ZG, OW, NW
Chur	GR, GL, SZ, UR und das Fürstentum Lichtenstein
Lugano	TI
Sitten	VS
Genf	GE

Die Zentralkommission setzte zur Vorbereitung der Vernehmlassung eine Spezialkommission ein. Auf Antrag dieser Kommission verabschiedete die Zentralkommission am 20. Dezember 1982 eine erste vorläufige Stellungnahme, die sich materiell zu den Vorschlägen nicht äusserte, sondern als Kernpunkt eine breitangelegte Meinungsbildung im Kanton vorsah.

3. Entwicklung in der Katholischen Körperschaft Zürich

3.1 Von 1982 bis 1989

Die erwähnte Umfrage wurde im Einverständnis mit dem damaligen Bischof von Chur, Dr. Johannes Vonderach, in den Jahren 1983/84 unter den Geistlichen, Kirchenpflegern und Pfarreiräten durchgeführt. Es wurden 270 Fragebogen verschickt. Davon kamen 138 zurück, wobei viele Pfarrer eine gemeinsame Stellungnahme mit der Kirchenpflege abgaben. Die Frage nach einem Bistum Zürich wurde nicht direkt gestellt. Die Antworten lassen aber erkennen, dass die Schaffung eines Bistums Zürich als wünschenswert und weiter zu verfolgen angesehen, die Verwirklichung aber nicht als vordringlich erachtet wird. Am 8. Dezember 1987 reichten Dr. Henri Truffer und 35 Mitunterzeichnende folgende Interpellation ein:

„Die Frage der Neueinteilung der Bistümer in der Schweiz ist in der letzten Zeit wiederum vermehrt in der Öffentlichkeit ins Gespräch gekommen. In diesem Zusammenhang ersuchen wir die Zentralkommission um Beantwortung folgender Fragen:

- Welches ist der derzeitige Stand der Neueinteilung der Bistümer in der Schweiz, namentlich soweit der Kanton Zürich davon betroffen ist?
- Wird auch über die Mitbestimmung der Zürcher Katholiken bei der Wahl eines Bischofs bzw. eines allfälligen Weihbischofs von Zürich diskutiert? Wenn nein: warum nicht? Wenn ja: in welcher Richtung?“

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Mit Beschluss der Zentralkommission vom 9. Mai 1988 wurden die beiden Fragen der Interpellation wie folgt beantwortet:

- Antwort 1:

„Die Bischofskonferenz hat sich letztmals an ihrer Sitzung vom 1. – 3. Juni 1987 mit der Bistumseinteilung befasst. Sie verabschiedete dabei einen Zwischenbericht, indem sie ihren Willen bekräftigte, die Arbeit für eine Verbesserung der Bistumseinteilung weiterzuführen sowohl auf gesamtschweizerischer wie auf diözesaner Ebene. Sie zeigte auch an, in welche Richtung die Weiterarbeit gehen soll. Konkrete Beschlüsse wurden keine gefasst. Eine besondere Regelung für Zürich ist nicht getroffen worden. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Motion Leo Weber im Nationalrat hingewiesen, welche die Aufhebung von Art. 50 Abs. BV verlangt. Art. 50 Abs. 4 BV lautet: Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiet unterliegt der Genehmigung des Bundes.“

- Antwort 2:

„Die Zentralkommission ist sich im klaren, dass es kirchenrechtlich keine Mitbestimmung gibt, jedoch ein Mitspracherecht. In diesem Zusammenhang ist auf das Vorgehen des Bischofs hinsichtlich der Ernennung eines Weihbischofs zu verweisen: Der Bischof hat über 150 Persönlichkeiten um ihre Meinungsäusserung gebeten. Diese Meinungsäusserungen, deren Resultat nicht bekannt ist, ist für den Bischof nicht verbindlich. Die Mitteilung ist kirchenrechtlich auf verschiedene Arten möglich und im einzelnen nicht festgelegt. Der Bischof hält fest, dass nur Einzelpersonen angefragt werden, also nicht Institutionen. Das schliesst eine Mitwirkung der Synode oder der Zentralkommission aus.“

Bereits am 18. Februar 1988 hatte eine Aussprache zwischen dem Bischof von Chur und der Zentralkommission des Kantons Zürich stattgefunden. Gegenstand der Aussprache bildete die Schaffung eines Bistums Zürich, wie sie im Bericht der von der Bischofskonferenz eingesetzten Projektkommission im Juni 1980 vorgeschlagen worden war. In der von beiden Gesprächspartnern genehmigten Aktennotiz wird festgehalten:

- Die Zentralkommission spricht sich für ein eigenständiges Bistum Zürich aus.
- Der Bischof hält klar fest: Ich bin nicht gegen ein Bistum Zürich, ein solches liegt im Trend der Entwicklung.
- In formeller Hinsicht verlangt der Bischof: Der Anstoss muss von Zürich kommen, als klare Willensäusserung und zwar in einer für die Zürcher Katholiken repräsentativen Form, also etwa durch Priesterkapitel und staatskirchenrechtliche Organe, wobei die konkreten Schritte vorher mit dem Bischof zu besprechen sind.

Die vom Bischof gewünschte repräsentative Willensäusserung liegt in dreifacher Hinsicht vor:

- Auf die Umfrage von 1983/84 wurde bereits hingewiesen.
- Die Zentralkommission nahm im Rahmen der Interpellationsbeantwortung am 9. Mai 1988 Stellung. Zusammengefasst hält sie grundsätzlich daran fest, dass die Errichtung eines Bistums Zürich sachlich gerechtfertigt und wünschbar ist. In Anbetracht der gegenwärtigen Situation, die durch die Ernennung des Koadjutors entstanden ist, ist die Zentralkommission der Auffassung, die Errichtung eines Bistums Zürich sei vordringlich. Voraussetzung dafür sei allerdings die Einräumung eines Mitspracherechtes bei der Ernennung des Bischofs.
- An der Sitzung vom 16. Juni 1988 verabschiedete die Synode mit 91:3 Stimmen ein Schreiben an den Diözesanbischof und an die Schweizer Bischofskonferenz mit Kopie an den Nuntius, in dem sie sich für die baldige Schaffung eines Bistums Zürich ausspricht. Sie gab dabei der Hoffnung Ausdruck, dass die Art der Ernennung von Kanzler Wolfgang Haas zum Weihbischof/Koadjutor für das Bistum Chur nicht zum Präjudiz werde für das

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 12. September 2011

Seite 359

postulierte Mitspracherecht der Zürcher Ortskirche bei der Besetzung des Bischofsamtes in ihrem künftigen Bistum Zürich.

- Zwischen dem 16. Januar 1989 und dem 25. Januar 1989 fanden in den vier Dekanaten Zusammenkünfte statt, welche sich ausschliesslich oder vorwiegend mit der Wünschbarkeit eines Bistums Zürich befassten. Dabei ergab sich folgendes Resultat:

Frage	Dekanat Zürich		Dekanat Winterthur		Dekanat Albis		Dekanat Oberland		Total	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Befürworten Sie grundsätzlich die Einrichtung eines Bistums (Zürich)?	42	1	32	1	22	0	26	0	122	2
Lehnen Sie eine Überganslösung mit einem Weihbischof in Zürich ab?	37	1	25	6	19	0	24	1	105	8
Ist die Voraussetzung der Mitwirkung eine <i>Conditio sine qua non</i> ?	38	0	21	5	1	19	1	26	61	50
Ist die Mitwirkung in schriftlich festgelegter Form anzustreben unter Berücksichtigung des Rechtsempfindens unseres Volkes?	42	0	31	0	22	0	25	2	120	2

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass die Zürcher Katholiken ein eigenes Bistum wünschten unter der Voraussetzung, dass ein festgelegtes Mitspracherecht der Kirche vor Ort bei der Bischofswahl gewährleistet ist.

Am 5. April 1988 erfolgte die Bekanntgabe der Ernennung von Wolfgang Haas zum Koadjutor des Bistums Chur.

3.2 Von 1989 bis heute

Die Zentralkommission hat am 22. August 1990 im Auftrag von Bischof Dr. Johannes Vonderach der Schweizer Bischofskonferenz formell das Begehren um Errichtung eines Bistums Zürich unterbreitet. Gemäss Aussage des damaligen Sekretärs der Bischofskonferenz komme Bischof Wolfgang Haas in dieser Frage eine entscheidende Bedeutung zu, indem „an Bischof Haas in dieser Frage kein Weg vorbeiführt.“ In der Aussprache der Vertreter der katholischen Zürcher Gremien mit Bischof Haas vom 13. November 1991 äusserte sich dieser zur Bistumsfrage wie folgt: Er leugne nicht, dass ein Bistum Zürich von den pastoralen Bedürfnissen her gerechtfertigt sei. Er mache jedoch seine Zustimmung zu einem Bistum Zürich davon abhängig, dass die Zürcher Katholiken zuerst ihn als Person akzeptieren (JB 1991 S. 50).

Ein weiteres Zeichen zur Bekräftigung ihres Willens, auf dem Weg zu einem Bistum Zürich voranzuschreiten, setzte die Synode am 12. Dezember 1991 mit der Errichtung des „Fonds Bistum Zürich“. Die Mittel des Fonds sollen verwendet werden zur Finanzierung der Kosten, die für die weitere Vorarbeit und bei der Errichtung eines Bistums Zürich oder einer Apostolischen Administratur entstehen. Es darf aber nicht verschwiegen werden, dass sich die Urschweiz und Teile von Graubünden gegen die Abtrennung Zürichs vom Bistum Chur, sei es als eigenes Bistum, sei es als Apostolische Administratur, im jetzigen Zeitpunkt aussprachen. Zu dieser Situation nahm die Zentralkommission wie folgt Stellung: Die Zentralkommission hält weiterhin an der Schaffung eines Bistums Zürich fest, weil dies einem echten seelsorgerlichen Bedürfnis entspricht. Sie erachtet aber die Schaffung eines

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Bistums Zürich (oder als Vorstufe dazu: einer Apostolischen Administratur) nicht als Instrument zur Lösung der Krise im Bistum Chur. Die Seelsorger haben sich eindeutig für eine solidarische Grundhaltung entschieden.

Auf die Eingabe vom 22. August 1990 der Zentralkommission an die Schweizer Bischofskonferenz folgte eine Reihe formeller und informeller Gespräche und Interventionen auf den verschiedensten Ebenen. Im Auftrag Roms war unter der Leitung von Erzbischof Dr. Karl Josef Rauber schliesslich eine Sonderkommission eingesetzt worden, deren Auftrag im Wesentlichen darin bestand, im Bistum Chur eine Befriedung herbeizuführen. Am 4. März 1993 gab Bischof Pierre Mamie, Präsident der Schweizer Bischofskonferenz, an einer Pressekonferenz die Ernennung von zwei Weihbischöfen für das Bistum Chur bekannt: Dr. Peter Henrici und Dr. Paul Vollmar. Papst Johannes Paul II. hatte die Ernennung der beiden Weihbischöfe auf ungewöhnlichem Weg, nämlich mit persönlichem Schreiben vom 1. März 1993 an Bischof Pierre Mamie bekannt gegeben. Darin habe der Papst dargelegt, wie sehr er sich persönlich der Kirche in der Schweiz und namentlich der Diözese Chur angenommen habe. Er sei zur Überzeugung gelangt, dass zurzeit die Ernennung von zwei Weihbischöfen am besten geeignet sei, die Schwierigkeit im Bistum Chur zu überwinden. Die Reaktionen auf diesen Schritt von Rom waren positiv: Die Einsetzung der beiden Weihbischöfe zeige, dass das Bestehen von Problemen im Bistum Chur anerkannt und die Sorgen von Seelsorgenden und vieler Kirchenmitglieder im Bistum Chur ernst genommen worden seien. Allein dieser Umstand habe Hoffnungen auf einen Neuanfang geweckt (vgl. JB 1993 S. 49). Ein weiterer positiver Entwicklungsschritt war die Ernennung von Erzbischof Dr. Karl Josef Rauber als Apostolischer Nuntius für die Schweiz.

In einer Aussprache zwischen Weihbischof Dr. Peter Henrici und der Zentralkommission anlässlich der Klausurtagung im November 1998 wurde auch das weitere Vorgehen für die Schaffung eines Bistums Zürich diskutiert. Dazu hielt Weihbischof Dr. Peter Henrici sinngemäss fest, dass die Frage nach der Bistumszugehörigkeit des Kantons Zürich klar geregelt werden müsse. Zürich sei immer noch Administrationsgebiet des Bistums Chur. Der Antrag der Zürcher Katholiken für die Errichtung eines eigenen Bistums sei nach wie vor bei der Bischofskonferenz anhängig. Nach übereinstimmender Meinung in der Bischofskonferenz könne eine Neuregelung für den Kanton Zürich nur im gesamtschweizerischen Kontext, d.h. mit einer gesamten Neueinteilung der Bistümer, ins Auge gefasst werden. Eine Neueinteilung sei zurzeit jedoch kaum möglich, da damit auf alte Wahlprivilegien verzichtet werden müsste. Bei dieser Ausgangslage würde wohl lieber auf eine Neuregelung verzichtet. Zudem könne ein möglicher Weg auch über die Regionalisierung der Bistümer führen. Es könnten z.B. noch mehr Weihbischöfe eingesetzt werden. Aus den Reihen der Zentralkommission wurde jedoch betont, dass die Zürcher Katholiken immer noch gerne am Wunsch eines eigenen Bistums festhalten.

Im Jahresbericht 1993 der katholischen Kirche im Kanton Zürich wird auf S. 52 ausgeführt: Nun erhielt Zürich gleichsam über Nacht, zwar nicht einen Bischof von, aber einen Bischof in Zürich, ohne dass eine nennenswerte negative Reaktion von reformierter Seite sichtbar wurde. Der abtretende und der neugewählte Kirchenratspräsident nahmen an der Bischofsweihe teil, und die Zusammenarbeit des Weihbischofs mit den reformierten Kirchenbehörden hat sich bestens eingespielt. Auch von politischer Seite wurden keine Bedenken geäussert. Nicht nur aufgrund der Bistumssituation, sondern auch mit der Ernennung der Weihbischöfe hat die Frage eines eigenständigen Bistums Zürich an Aktualität eingebüsst. Dies veranlasste die Zentralkommission, der Synode erneut die Abschreibung des Postulates von John Sicker zu beantragen, das die Zentralkommission einlädt, die Möglichkeiten abzuklären, den Kanton Zürich administrativ einem andern Bistum zuzuordnen. Mit der Ernennung eines Weihbischofs für Zürich war dieses Begehren faktisch gegenstandslos geworden. Am 23. September 1993 stimmte die Synode der Abschreibung zu.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 12. September 2011

Seite 361

Um die Bistumszugehörigkeit klar zu regeln, gelangte die Zentralkommission 2001 mit dem Anliegen an den damaligen Diözesanbischof Amédée Grab, das Gebiet des Kantons Zürich in die Diözese zu integrieren. Aufgrund der Bedeutung Zürichs sollte bei einer vollen Eingliederung in das Bistum Chur der Name der Diözese in „Bistum Chur-Zürich“ geändert werden und einer Pfarrkirche der Status einer Konkathedrale verliehen werden. Infolge des segensreichen Wirkens der beiden Weihbischöfe Dr. Peter Henrici und Dr. Paul Vollmar wurde dem Diözesanbischof die Weiterführung dieser Tradition nahegelegt. Für diese Lösung sprachen sich sowohl die evangelisch-reformierte Schwesterkirche als auch der Regierungsrat aus. Aus heute nicht mehr genau nachzuvollziehenden Gründen realisierte sich die Lösung jedoch nicht.

4. Neue Bistumseinteilung

Das immer noch bestehende Anliegen einer Neueinteilung der Bistümer hat Philippe Gardaz in der Genfer Jesuiten-Zeitschrift im Februar 2011 aufgegriffen. Unter dem Titel „Les diocèses impossibles“ kommt er zum Schluss, dass die Bischöfe in den drei grossen Diözesen Basel, Chur und Lausanne/Genf/Freiburg ihre Leitungsfunktion nicht mehr wahrnehmen könnten. Der gesamtschweizerischen Neueinteilung, wie sie vor gut 30 Jahren durch eine Expertenkommission der Schweizer Bischofskonferenz detailliert geprüft worden sei, stehen die zugesicherten Mitbestimmungsrechte in den Diözesen Basel und St. Gallen im Weg. In der Diözese Basel bestehen für alle zehn Bistumsstände Mitwirkungsrechte bei der Bischofswahl. Wenn bei der Neuerrichtung eines Bistums Luzern und Zürich und der Zuteilung der Kantone Luzern, Zug und Schaffhausen zu diesen Bistümern sowie bei der Zuteilung des Kantons Thurgau zum Bistum St. Gallen keine staatsvertraglich zugesicherten Mitwirkungsrechte in den neuen Diözesen statuiert werden, gehen diese verloren. In der Diözese Chur besteht für die Bischofswahl ein Mitwirkungsrecht des Domkapitels. Daran ist festzuhalten. Über die Mitglieder des Domkapitels aus den Bistumskantonen fliessen die Anliegen der Ortskirche in die Bischofswahl ein. Ob dies für die Kantone Ob- und Nidwalden auch in einem neuen Bistum Luzern bestehen bliebe, ist fraglich. Zu bedenken ist jedoch, dass die Genugtuung über die Mitbestimmung bei der Bischofswahl ins Leere läuft, wenn der Gewählte an die Spitze eines Bistums gerät, das nicht geführt werden kann. Da diese Frage letztlich die gesamte Kirche in der Schweiz betrifft, liegt es an der Bischofskonferenz, den Heiligen Stuhl zu überzeugen, rasch zu handeln.

5. Schlussfolgerung

Für die Errichtung eines Bistums Zürich gilt nach wie vor die Stellungnahme, die Weihbischof Dr. Peter Henrici an der Synodensitzung vom 9. Dezember 1999 abgegeben hat: „Es ist tatsächlich so, dass wir Schweizer Bischöfe keine neuen Bistümer möchten unter Aufgabe des bestehenden Mitwirkungsrechtes. Es ist ein halboffenes Geheimnis, dass genau dieser Punkt die ganze Sache verzögert. Es ist ein Seilziehen zwischen dem schweizerisch erworbenen Recht und der gegenwärtigen römischen kurialen Auffassung. Man wird bei der Schaffung eines Bistums Zürich sorgsam darauf achten, dass das nötige Mitwirkungsrecht gewahrt ist.“

Anzeichen, dass eine zukunftsweisende Neueinteilung der Schweizer Bistümer mit erhaltenen Mitwirkungsrechten in nächster Zukunft gelingen könnte, gibt es keine. Die Entwicklung im Bistum Chur in den letzten dreissig Jahren hat lediglich aufgezeigt, dass die Frage nach der Person des Diözesanbischofs zwar Anlass zur Diskussion, aber nicht Ursache für die Schaffung eines Bistums Zürich sein kann.

Eine Herauslösung des Kantons Zürich aus dem Bistum kann nicht vollzogen werden ohne Zustimmung der übrigen Bistumskantone und derjenigen Kantone, die dem Bistum als Administraturen angegliedert sind. Unabdingbare Voraussetzung für einen solchen Schritt

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 12. September 2011

Seite 362

wäre zudem die klare Zustimmung des Diözesanbischofs und der Schweizer Bischofskonferenz.

Sowohl innerhalb des Bistums Chur wie auch auf schweizerischer Ebene scheint die Frage der Schaffung eines Bistums Zürich bzw. die Neueinteilung der Schweizer Bistümer keine Priorität zu haben. Im Bistum Chur stehen einerseits die Beziehungen zur Bistumsleitung, andererseits die Wahrung geordneter Verhältnisse in den Bistumsregionen und in den einzelnen Kantonen an vorderster Stelle.

Trotzdem ist diese schriftliche Anfrage dem Synodalrat Anlass, bei der Schweizer Bischofskonferenz das von der Zentralkommission am 22. August 1990 im Auftrag von Bischof Dr. Johannes Vonderach formell gestellte Begehren um Errichtung eines Bistums Zürich zu bekräftigen und zu erneuern. Damit soll bei der Schweizer Bischofskonferenz in Erinnerung gerufen werden, dass die Zürcher Katholiken nach wie vor ein eigenes Bistum wünschen unter der Voraussetzung, dass ein festgelegtes Mitspracherecht der Kirche vor Ort bei der Bischofswahl gewährleistet ist.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 12. September 2011

Seite 363

Pfarrei Maria Frieden, Dübendorf. Andreas Beerli, Seelsorger. Projekt „aufKreuzen“

Der Künstler Ludger Hinse kam im Kampf um die Menschenrechte in Chile mit dem Kreuz als starkem Symbol in Kontakt. Er stellt Kreuze in verschiedenen Kunstformen wie Grafiken, Bildern und Skulpturen dar und arbeitet auch mit verschiedenen Kunstformen wie Metall und Plexiglas. Nach Ausstellungen u.a. in Deutschland, Österreich, Frankreich, Spanien, Kuba und Chile sind seine Werke nun im Kanton Zürich zu sehen, in den reformierten Kirchgemeinden Dübendorf, Greifensee und Maur und den Katholischen Pfarreien Greifensee, Dübendorf, Oberrieden und Bruder Klaus Zürich.

Das Projekt „aufKreuzen“ findet vom 28. August – 2. November 2011 statt. Die begleitenden Aktivitäten – u.a. Gottesdienste, Podiumsdiskussionen, Besichtigungstouren und Vorträge – finden in den 10 Tagen vom 8. – 18. September 2011 statt, in denen der Künstler persönlich anwesend ist. Mit dem Kreuzeszyklus sollen Menschen angeregt werden, sich vermehrt mit dem Kreuz als Ursymbol unseres Glaubens vertieft auseinander zu setzen. Das Kreuz als Heilszeichen, aber auch als Kunstobjekt soll von verschiedenen Seiten beleuchtet werden. Die Kommunikationsstelle des Synodalrats hat die Projektverantwortlichen bezüglich Öffentlichkeitsarbeit beraten und unterstützt.

Das Budget im Umfang von CHF 10'600 geht von einem Minus-Betrag von CHF 2'300 aus, nach Abzug der Beiträge der Kirchgemeinden (7 x CHF 800) und Erlösen aus Kartenverkauf, Theater und Teilnehmerbeiträgen. Die Veranstalter bitten die beiden Landeskirchen um einen Beitrag von je CHF 1'000.

Nicht zum ersten Mal zeichnet sich die Pfarrei Maria Frieden Dübendorf durch innovative und spannende Projekte aus. Letztes Jahr wartete sie z.B. mit einem Passionsspiel auf, welches finanziell zu unterstützen der Synodalrat aus grundsätzlichen Überlegungen abgelehnt hatte (vgl. Beilage).

Hier liegen die Dinge anders weil sich mehrere katholische Pfarreien und reformierte Kirchgemeinden gemeinsam engagieren. Die Gefahr einer erdrückend grossen Anzahl von analogen Nachfolgegesuchen erscheint daher als gering. Kommt hinzu, dass der nachgesuchte Beitrag – gemessen am Projektangebot – wirklich bescheiden ist, so dass der Ressortleiter empfiehlt, dem Gesuch zu entsprechen.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Andreas Beerli, Seelsorger in der Pfarrei Maria Frieden, Dübendorf, wird zur Durchführung des Projektes „aufKreuzen“ ein einmaliger Beitrag von CHF 1'000 zugesprochen.
2. Als Sponsorenvermerk soll der Hinweis „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ verwendet werden.
3. Der Betrag geht zu lasten von Konto 650, kulturelle und soziale Beiträge.
4. Mitteilung an Andreas Beerli, Seelsorger, Pfarrei Maria Frieden, Neuhausstrasse 34, 8600 Dübendorf, Evang.-ref. Landeskirche Zürich, Peter Ritschard, Werke und Beiträge, Blaufahnenstrasse 10, 8001 Zürich, Dr. Benno Schnüriger, Präsident Synodalrat, Angelica Venzin, Synodalrätin, Ressort Bildung und Medien und Gaudenz Domenig, Sekretariat Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 12. September 2011

Seite 366

Quellenhof-Stiftung Winterthur. Beiträge Suchtproblematik. Beitrag an Projekt KafiMüli

Seit gut 20 Jahren ist die Quellenhofstiftung im Grossraum Winterthur unter Randgruppen tätig, insbesondere unter suchtkranken Jugendlichen und solchen mit psychischen Schwierigkeiten. Sie führt eine Anlauf- und Beratungsstelle für Suchtkranke, bietet in ihren Häusern Drogenentzug und Therapie an und arbeitet aktiv an der Wiedereingliederung. Der Synodalrat hat die Quellenhof-Stiftung in den letzten Jahren schon verschiedentlich mit Beiträgen an ihren Freibettenfonds unterstützt (2000, 2001 und 2004) und letztmals vor 4 Jahren den Ausbau des Projekts vision4you.

Mit vorliegendem Gesuch ersucht die Quellenhof-Stiftung um die Finanzierung einer Gläsererspülmaschine für das KafiMüli. Der Anschaffungspreis beträgt gemäss Offerte CHF 5'687.50. Im Betrieb des KafiMüli haben sieben Menschen einen geschützten Arbeitsplatz. Unter arbeitspädagogischer Aufsicht werden Männer und Frauen in den Arbeitsprozess integriert. Ziel ist es, die Kompetenzen der Teilnehmenden zu erhalten und bestmöglich zu fördern und wenn möglich eine Wiedereingliederung im ersten Arbeitsmarkt einzuleiten.

Die Quellenhof-Stiftung mit ihrer klaren christlichen Ausrichtung leistet im Bereich Drogenentzug, Therapie und Wiedereingliederung von jungen Männern und Frauen einen wichtigen Beitrag in der Gesellschaft. Der Ressortleiter beantragt, die Gläsererspülmaschine für das KafiMüli zu finanzieren.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Der Quellenhof-Stiftung wird für die Anschaffung einer Gläsererspülmaschine im Projekt „KafiMüli“ ein Beitrag von CHF 5'700 ausgerichtet.
2. Der Beitrag geht zu Lasten der Kostenstelle 470 (Beiträge Suchtproblematik).
3. Mitteilung an Quellenhof-Stiftung, Marcel Mettler und Esther Reutimann, Barbara-Reinhartstrasse 20, 8404 Winterthur, Synodalrat Luzius Huber, Ressortleiter Soziales, und an Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen Synodalrat

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Startbeitrag für das Projekt „Wohnen für Hilfe“ der Pro Senectute des Kantons Zürich

Pro Senectute Kanton Zürich hat vor 2 1/2 Jahren das generationenübergreifende Projekt „Wohnen für Hilfe“ lanciert. Im Kern geht es darum, dass Studierende bei Seniorinnen und Senioren wohnen und ihre Miete durch eine Mithilfe im Haushalt abgelten. Das Prinzip ist eine Stunde Arbeit pro Quadratmeter. Das Vorläuferprojekt Wohnen für Hilfe war auf das Stadtgebiet begrenzt und hat sich, wie geplant, auf einem Niveau von 14-16 Wohnpartnerschaften eingependelt. Finanziert wurde das Projekt zum grösseren Teil durch Pro Senectute selbst und zu namhaften Teilen durch drei Stiftungen und den Verband der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden.

Mit den Erfahrungen wird das Projekt nun erweitert und ein Folgeprojekt „Wohnen für Hilfe - Aufbau und Betrieb mit Freiwilligen“ gestartet. Pro Senectute hat das Konzept deutlich umgestaltet. Es beinhaltet folgende wesentlichen Änderungen:

- Das Angebot wird im ganzen Kanton angeboten.
- Die Wohnpartnerinnen und Wohnpartner beteiligen sich an den Kosten.
- Einschlägig ausgebildete Freiwillige übernehmen Beratungs- und Begleitungsaufgaben.
- Dimension: Ziel sind 50 Wohnpartnerschaften im Kanton Zürich.

Dieses Folgeprojekt ist auf zwei Jahre angelegt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. CHF 92'000.- pro Jahr. 40% davon müssen über Fremdmittel finanziert werden. Pro Senectute Kanton Zürich stellt dem Synodalrat den Antrag, die zweijährige Startphase mit jährlich CHF 10'000 zu unterstützen. Das auf das Stadtgebiet beschränkte Vorläuferprojekt wurde vom Verband der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden mit CHF 30'000 unterstützt. Eine katholische Mitfinanzierung fand nicht statt. Gemäss Auskunft des Projektleiters Markus Lenzin macht die reformierte Seite eine weitere Unterstützung des vorliegenden Projektes von einem Einstieg bzw. finanziellen Beitrag auf katholischer Seite abhängig.

Die Projektidee gefällt. Das gute Zusammenleben und die generationenübergreifende Verständigung und gegenseitige Hilfe ist auch ein sozial-diakonisches Anliegen der Kirche. Der neue Aspekt im Folgekonzept, die Begleitung durch Freiwillige, ist ein weiterer Grund für eine positive Projektbeurteilung. Auf kirchlicher Seite, z.B. Caritas Zürich, gibt es keine vergleichbare Initiative, sodass keine Konkurrenzsituation besteht. An Ort kann sich die Zusammenarbeit von Pro Senectute und Kirchgemeinden vertiefen. Der Ressortleiter beantragt, das Projekt mit CHF 20'000 Startbeitrag zu unterstützen. Ausbezahlt wird der Beitrag in zwei Tranchen: 2012 und 2013 je CHF 10'000. Die Unterstützung soll auch ein Beitrag zur Förderung der Freiwilligenarbeit sein, ein Förderziel, das sich der Synodalrat besonders im laufenden Jahr der Freiwilligenarbeit vorgenommen hat.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Das zweijährige Projekt „Wohnen für Hilfe“ der Pro Senectute des Kantons Zürich wird mit CHF 20'000 unterstützt.
2. Der Beitrag geht zulasten der Kostenstelle 651 (nicht budgetierte einmalige Beiträge), Rechnungsjahr 2011.
Der Betrag wird in zwei Tranchen ausbezahlt: je CHF 10'000 im 2012 und 2013.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 12. September 2011

Seite 369

3. Als Sponsorenvermerk soll der Hinweis „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ verwendet werden.
4. Mitteilung an Franjo Ambroz und Markus Lenzin, Pro Senectute Kanton Zürich, Seefeldstrasse 94a, Postfach 1035, 8034 Zürich, an Synodalrat Luzius Huber, Ressortleiter Soziales, und an Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen Synodalrat.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 12. September 2011

Seite 370

Reglement über die Förderung von Freiwilligenprojekten

Die Synode bewilligte am 6. November 2008 bis Ende 2010 einen jährlichen Betrag von CHF 30'000 für Projekte der Freiwilligenförderung und beauftragte den Synodalrat, ihr einen Bericht über die Entwicklung im Bereich der Freiwilligenförderung vorzulegen. Im Bericht, den die Synode am 4. November 2010 zu Kenntnis nahm, führte der Synodalrat aus, dass er auch in Zukunft jährlich einen Rahmenkredit bereit stellen werde, um gezielt finanzielle Beiträge für Projekte zur Freiwilligenförderung sprechen zu können. In diesem Sinne wurden im Budget 2011 wiederum CHF 30'000 für Freiwilligenprojekte eingestellt.

Der Personalausschuss hat ein Reglement verfasst, in welchem die Kriterien und die Finanzkompetenzen für die Bewilligung von Beiträgen geregelt sind. Ziel dieses Reglements ist es, aufgrund objektiver Kriterien alle Gesuche gleich zu behandeln und die Sitzungen des Synodalrats von zusätzlichen Geschäften zu entlasten.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Der Synodalrat erlässt folgendes Reglement:

Reglement über die Förderung von Freiwilligenprojekten

(vom Datum)

Der Synodalrat erlässt gestützt auf Art. 41 lit. c der Kirchenordnung sowie die Beschlüsse der Synode vom 6. November 2008 und 4. November 2010 folgendes Reglement:

- § 1 *Zur Förderung von kirchlichen Freiwilligenprojekten nimmt der Synodalrat einen jährlichen Rahmenkredit ins Budget auf.*
- § 2 *Mit dem Rahmenkredit werden nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Projekte der kirchlichen Freiwilligenarbeit unterstützt.*
- § 3 *Gefördert werden Projekte,*
- a) *die Neuerungen in die pfarreiliche Arbeit oder in die institutionelle Freiwilligenarbeit einführen,*
 - b) *in einer oder mehreren Pfarreien oder Projekte, zu denen auch Freiwillige oder für die Freiwilligenförderung zuständige Angestellte anderer Pfarreien eingeladen sind,*
 - c) *die organisatorische und strukturelle Verbesserungen ermöglichen.*
- § 4 *Gefördert werden Fortbildungen von Freiwilligen, die als innovative Ideen in die Personalförderung der römisch-katholischen Kirche übernommen werden können.*
- § 5 *Nicht gefördert werden Aktivitäten, die zur üblichen Wertschätzung der Freiwilligenarbeit gehören wie Feste, Reisen und Fortbildungen.*
- § 6 *In der Regel können pro Projekt maximal CHF 3'000 bewilligt werden.*
- § 7 *Über die Bewilligung von finanziellen Beiträgen entscheiden abschliessend:*
- a) *für Beiträge bis CHF 1'500 der Bereichsleiter Pastoral im Generalvikariat zusammen mit dem Bereichsleiter Personal des Synodalrates,*
 - b) *für Beiträge ab CHF 1'501 der Personalausschuss des Synodalrates.*
- § 8 *Es besteht kein Anspruch auf Unterstützungsleistungen aus dem Rahmenkredit.*
- § 9 *Der Synodalrat und die Geschäftsprüfungskommission der Synode erhalten jeweils Ende Kalenderjahr einen Kurzbericht über die unterstützten Projekte.*
- § 10 *Dieses Reglement tritt am ... in Kraft.*

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 12. September 2011

Seite 380

Zürich,

Präsident des Synodalrates

Generalsekretär des Synodalrates

2. Mitteilung an Generalvikar Dr. Josef Annen; Karl Conte, Ressortleiter Personal und Organisation des Synodalrates; die Präsidenten der Geschäftsprüfungs- und der Finanzkommission der Synode; Dr. Rudolf Vögele, Bereichsleiter Pastoral im Generalvikariat sowie die Bereichsleiter Finanzen und Personal des Synodalrates.